

## **Auflagen**

- **Wahlplakate dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Wahllokalen aufgehängt werden.**  
Die Wahllokale befinden sich
  - Bürgerhaus, Hauptstraße 18, 89604 Allmendingen
  - GHWRS Allmendingen, Marienstraße 18, 89604 Allmendingen
  - Rathaus in Ennahofen, Ennostraße 27, 89604 Allmendingen-Ennahofen
  - Rathaus in Grötzingen, Grießtalstraße 2, 89604 Allmendingen-Grötzingen
  - Rathaus in Weilersteußlingen, Steisslinger Straße 16,  
89604 Allmendingen-Weilersteußlingen
  - Rathaus in Schwörzkirch, Hochsträß 18, 89604 Allmendingen-Schwörzkirch
  - Rathaus in Altheim, Hauptstraße 15, 89605 Altheim
- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
- Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. **Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.**
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Plakatierung verantwortlichen versehen sein.
- Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden wir Ihnen das Abhängen der Werbeträger in Rechnung stellen.